



Amtsgericht Charlottenburg

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 218 C 279/18

verkündet am: 09.05.2019

In dem Rechtsstreit



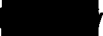
Klägerin,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Waldorf Frommer,
Beethovenstraße 12, 80336 München,-

g e g e n

den Herrn 
, 12045 Berlin,

Beklagten,

hat das Amtsgericht Charlottenburg, Zivilprozessabteilung 218, auf die mündliche Verhandlung vom 04.04.2019 durch die Richterin am Amtsgericht  für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.000,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 21.08.2018 zu zahlen.
2. Der Beklagte wird weiter verurteilt, an die Klägerin 107,50 € als Hauptforderung nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 21.08.2018 zu zahlen.
3. Der Beklagte wird zudem verurteilt, an die Klägerin 107,50 € als Nebenforderung nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 21.08.2018 zu zahlen.

3. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
4. Dem Beklagten bleibt nachgelassen, die vorläufige Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aus diesem Urteil beizutreibenden Betrages abzuwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils beizutreibenden Betrages leistet.
5. Der Streitwert wird auf 1.107,50 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin nimmt den Beklagten auf Zahlung von Schadens- und Aufwendungsersatz wegen eines Urheberrechtsverstoßes in Anspruch.

Die Klägerin wertet als Rechteinhaberin exklusiv den Film „[REDACTED]“ aus. Auf iTunes ist sie mit „© 2016“ bezeichnet. Der Film ist am [REDACTED] in Deutschland erstveröffentlicht worden, u.a. wirken 4 namhafte Schauspieler mit (Anlage K1 = Bl. 27).

Unstreitig ist der streitgegenständliche Film am [REDACTED] von 02:06:12 bis 02:06:36 Uhr unter der IP [REDACTED] über den Internetanschluss der Beklagten zum Download angeboten worden.

Aufgrund Beschlusses des LG München hatte der Internetanbieter des Beklagten, die Vodafone Kabel Deutschland, den Beklagten als Anschlussinhaber angegeben. Wegen der Einzelheiten der Daten wird auf die Anlage K 2 (Bl. 28, 29) Bezug genommen.

Mit Schreiben vom [REDACTED] mahnte die Klägerin den Beklagten ab (Anlage K 4-1 = Bl. 31 - 38) ab. Der Beklagte antwortete darauf mit Mail vom [REDACTED] (Anlage K 4-2 = Bl. 42). Mit Schreiben vom [REDACTED] gab dann der damals beauftragte Anwalt für den Beklagten ohne Anerkennung einer Rechtspflicht eine Unterlassungserklärung ab (Anlage K 4-3 = Bl. 43 - 45).

Die Klägerin verlangt nun Schadensersatz, den sie nach der Lizenzanalogie berechnet, wobei die Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der mindestens jedoch 1.000,- € betragen soll, und vorprozessuale Anwaltskosten nach einem Streitwert von 1.600,- € in Höhe von 215,00 €, die jeweils zur Hälfte als Haupt- und Nebenforderung geltend gemacht werden.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen,

1. an die Klägerin einen angemessenen Schadensersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der jedoch insgesamt nicht weniger als 1.000,00 € betragen soll, zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 21.08.2018 zu zahlen,
2. an die Klägerin 107,50 € als Hauptforderung nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 21.08.2018 zu zahlen
3. an die Klägerin 107,50 € als Nebenforderung nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 21.08.2018 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Der Beklagte trägt nun vor, er habe den Film nicht angeboten. Auf seinem Computer, den er überprüft habe, hätten sich weder Tauschbörsensoftware, noch der Film befunden. Er habe zur Tatzeit geschlafen.

In der fraglichen Nacht sei sein Sohn, der damals bei ihm gelebt habe, anwesend und im Internet gewesen. Der Sohn habe glaubhaft erklärt, mit dem Rechtsverstoß nichts zu tun zu haben. Dem Beklagten, Journalist von Beruf, seien Urheberrechte wichtig, er habe auch immer wieder mit seinem Sohn, der seit [REDACTED] bei ihm gelebt habe, darüber gesprochen. Freunde des Sohnes seien in der fraglichen Nacht wohl nicht anwesend gewesen. Der Beklagte habe auch den Computer des Sohnes überprüft, auch dort habe er weder den Film, noch Tauschbörsensoftware gefunden. Außer dem Beklagten und dessen Sohn habe nur die bereits verstorbene Mutter des Beklagten über dessen Anschluss Zugang zum Internet gehabt.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist in der Sache auch begründet. Der Klägerin stehen sowohl der geltend gemachte Schadensersatzanspruch als auch der Aufwendungsersatzanspruch in vollem Umfang zu, da der Beklagte als Täter haftet.

1.

Der Beklagte haftet als Täter gemäß § 97 Abs. 2 UrhG auf Schadensersatz.

a) Die Klägerin ist unstreitig aktivlegitimiert. Sie kann sich auf ihre Benennung auf iTunes hinter dem ©-Zeichen berufen.

b) Zwischen den Parteien ist unstreitig, dass über den Internetanschluss des Beklagten der streitgegenständliche Film zum Download angeboten worden ist. Soweit der vom Beklagten beauftragte Anwalt das vorprozessual im Schreiben vom [REDACTED] anders dargestellt hat, hat der Beklagte diese Ausführungen nicht zum Gegenstand seines Sachvortrages im Prozess gemacht. Das Gericht muss davon ausgehen, dass die Richtigkeit der Ermittlungen – wie in den meisten anderen Fällen dieser Art – nicht bestritten werden soll.

c) Der Beklagte ist auch passiv-legitimiert, d.h. der richtige Anspruchsgegner. Er haftet als Täter, weil er der sekundären Darlegungslast nicht nachgekommen ist.

Die Klägerin trägt nach den allgemeinen Grundsätzen als Anspruchsteller die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass die Voraussetzungen des geltend gemachten Anspruchs auf Schadensersatz und Erstattung von Abmahnkosten erfüllt sind. Danach ist es grundsätzlich ihre Sache, darzulegen und nachzuweisen, dass die Beklagte für die von ihr behauptete Urheberrechtsverletzung als Täter verantwortlich ist (BGH, Urteil vom 15. November 2012 - I ZR 74/12, GRUR 2013, 511 Rn. 32 = WRP 2013, 799 - Morpheus; Urteil vom 8. Januar 2014 - I ZR 169/12, BGHZ 200, 76 Rn. 14 - BearShare).

Allerdings spricht eine tatsächliche Vermutung für eine Täterschaft des Anschlussinhabers, wenn zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung keine anderen Personen diesen Internetanschluss benutzen konnten. Eine die tatsächliche Vermutung ausschließende Nutzungsmöglichkeit Dritter ist anzunehmen, wenn der Internetanschluss zum Verletzungszeitpunkt nicht hinreichend gesichert war oder bewusst anderen Personen zur Nutzung überlassen wurde. In diesen Fällen trifft den Inhaber des Internetanschlusses jedoch eine sekundäre Darlegungslast. Diese führt zwar weder zu einer Umkehr der Beweislast noch zu einer über die prozessuale Wahrheitspflicht und Erklärungslast (§ 138 Abs. 1 und 2 ZPO) hinausgehenden Verpflichtung des Anschlussinhabers, dem Anspruchsteller alle für seinen Prozess Erfolg benötigten Informationen zu verschaffen. Der Anschlussinhaber genügt seiner sekundären Darlegungslast vielmehr dadurch, dass er dazu vorträgt, ob andere Personen und gegebenenfalls welche anderen Personen selbständigen Zugang zu seinem Internetanschluss hatten und als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen. In diesem Umfang ist der Anschlussinhaber im Rahmen des Zumutbaren zu Nachforschungen verpflichtet. Entspricht der Beklagte seiner sekundären Darlegungslast, ist es wieder Sache der Klägerseite als Anspruchsteller, die für eine Haftung des Beklagten als Täter einer Urheberrechts-

verletzung sprechenden Umstände darzulegen und nachzuweisen (BGHZ 200, 76 Rn. 15 ff. - BearShare, mwN; BGH, Urteil vom 11. Juni 2015 – I ZR 75/14 –, Rn. 37, juris).

Den Prozessgegner der primär darlegungsbelasteten Partei trifft in der Regel eine sekundäre Darlegungslast, wenn die primär darlegungsbelastete Partei keine nähere Kenntnis der maßgeblichen Umstände und auch keine Möglichkeit zur weiteren Sachverhaltsaufklärung hat, während dem Prozessgegner nähere Angaben dazu ohne weiteres möglich und zumutbar sind (vgl. BGH GRUR 2012, 602 Rn. 23 - Vorschaubilder II, mwN). Diese Voraussetzung ist im Verhältnis zwischen der primär darlegungsbelasteten Klägerin und dem Beklagten als Anschlussinhaber im Blick auf die Nutzung des Internetanschlusses erfüllt.

Die sekundäre Darlegungslast führt weder zu einer Umkehr der Beweislast noch zu einer über die prozessuale Wahrheitspflicht und Erklärungslast hinausgehenden Verpflichtung des Anschlussinhabers, dem Anspruchsteller alle für seinen Prozess Erfolg benötigten Informationen zu verschaffen. Der Anschlussinhaber genügt seiner sekundären Darlegungslast dadurch, dass er vorträgt, ob andere Personen und gegebenenfalls welche anderen Personen selbständigen Zugang zu seinem Internetanschluss hatten und als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen (BGHZ 200, 76 - BearShare - , zitiert nach juris, dort Rdnr. 18). In diesem Umfang ist der Anschlussinhaber im Rahmen des Zumutbaren auch zu Nachforschungen verpflichtet (BGH aaO.). Wenn aber die Beklagtenseite nicht darlegt, dass andere Personen im Tatzeitraum selbständig Zugang zum Internetzugang hatten und deshalb als Täter der geltend gemachten Rechtsverletzung in Betracht kommen, dann greift wieder die tatsächliche Vermutung der Täterschaft (BGH Urteil vom 11.06.2015 AZ I ZR 75/14 - Tauschbörse III - zitiert nach juris, dort Rdnr. 42).

Der Sachvortrag des Beklagten erfüllt nicht die Voraussetzungen der sekundären Darlegungslast. Er hat nicht hinreichend vorgetragen, dass andere Personen als er selbst als Täter in Betracht kommen.

Er selbst hatte grundsätzlich durchaus Zugriff auf seinen Internetanschluss. Dem steht nicht entgegen, dass es sich um den sehr frühen Morgen handelte und der Beklagte zu dieser Zeit geschlafen haben will. Denn grundsätzlich war der Beklagte nach seinem eigenen Vorbringen anwesend. Ob er zu diesem Zeitpunkt wach war, weiß nur er selbst. Erheblich ist das aber nicht. Denn es ist durchaus möglich, Daten im Internet anzubieten, auch ohne dass der Nutzer „am Computer sitzt“.

Das Gericht verkennt nicht, dass der Beklagte vorgetragen hat, sein Sohn sei zur Tatzeit über den Anschluss des Beklagten im Internet gewesen. Allerdings erscheint es nach den Angaben des Beklagten gerade unwahrscheinlich, dass der Sohn die Rechtsverletzung begangen haben

könnte. Denn der Sohn soll nicht nur den Verstoß glaubhaft abgestritten haben, sondern der Beklagte will auch dessen Computer auf Filesharing-Software untersucht und weder diese, noch den Film dort vorgefunden haben. Das Gericht kann daraus nur schließen, dass dem Sohn sonstige internetfähigen Geräte, über die der Film im Internet angeboten worden sein könnte, nicht zur Verfügung gestanden haben und dass der Beklagte technisch in der Lage ist, solche Untersuchungen vorzunehmen. Hinzu kommt noch das insoweit nicht protokollierte Gespräch zwischen der Abteilungsrichterin und dem Beklagten, in diese ihm vorhielt, dass junge Leute nicht immer wahrheitsgemäß antworteten, wenn sie auf derartige Verstöße angesprochen würden. Der Beklagte bestand darauf, dass das bei seinem Sohn anders sei und er ihm glaube und glauben könne.

Danach scheidet der Sohn des Beklagten als Täter aus. Dass und welche weiteren Nutzer im Tatzeitraum in Betracht kämen, hat der Beklagte nicht vorgetragen. Freunde seines Sohnes seien „wohl nicht anwesend“ gewesen. Damit greift aber wieder die Vermutung, er selbst sei es gewesen.

d) Durch die Rechtsverletzung ist der Klägerin ein Schaden - berechnet nach der Lizenzanalogie - in Höhe von 1.000,- € entstanden. Die Festlegung der Höhe beruht auf einer Schätzung des Gerichts gemäß § 287 ZPO.

Der Rechteinhaber hat zunächst die Wahl, wie er den ihm entstandenen Schaden berechnet wissen möchte. An diese Wahl ist das Gericht gebunden. Die Klägerin hat sich insoweit auf die Berechnung nach der Lizenzanalogie berufen. Demnach ist der Schaden danach zu bemessen, was vernünftige Parteien bei Abschluss eines Lizenzvertrages in Kenntnis der wahren Rechtslage und der Umstände des Einzelfalls als angemessenes Lizenzentgelt vereinbart hätten (Dreier/Schulze UrhG 5. Aufl., § 97 Rdnr. 61), ohne dass es darauf ankäme, ob die Parteien überhaupt zum Abschluss eines solchen Vertrages bereit gewesen wäre.

Vorliegend ist insoweit zu berücksichtigen, dass schon wegen der fehlenden Begrenzbarkeit der Weitergabe des Albums die Klägerin keinesfalls bereit gewesen wäre, die kostenlose und unbeschränkbare Weitergabe im Internet zu lizenzieren. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass - theoretisch - jeder Tauschbörsenteilnehmer entdeckt und auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden könnte. Maßgeblich ist weiter, dass der Film mit erheblichem finanziellen Aufwand hergestellt und vertrieben wurde, u.a. mit 4 namhaften Schauspielern. Zudem befand sich der Film zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung in der eigentlichen Verwertungsphase, da die Erstveröffentlichung knapp 2 Monate vor dem Verstoß, nämlich am [REDACTED] erfolgt war. Be-

rücksichtigt wurde schließlich, dass die Klägerin vorprozessual einen Schadensersatzanspruch von nur 700,- € geltend gemacht hatte.

2.

Der Beklagte haftet als Täter auch auf Aufwendungsersatz in Höhe von 215,00 € nach § 97a Abs. 1 Satz 2 UrhG.

Grundsätzlich kann der Aufwendungsersatz für eine anwaltliche Abmahnung anhand RVG berechnet werden.

Die Berechnung ist auch nicht zu beanstanden. Der Gegenstandswert für den Anspruch auf Unterlassung bzgl. des streitgegenständlichen Films ist gemäß § 97a n.F. auf 1.000,- € begrenzt. Hinzuzusetzen sind die geltend gemachten 700,00 € Schadensersatz.

Die in Ansatz gebrachte 1,3fache Gebühr ist ebenfalls nicht zu beanstanden. Das Gericht hat die Berechnung überprüft, sie ist ordnungsgemäß erfolgt.

Nicht zu beanstanden ist auch die Tatsache, dass die Klägerin je die Hälfte des Aufwendungsersatzes als Haupt- und Nebenforderung einklagt.

3.

Nach allem besteht Anspruch auf Schadens- der Aufwendungsersatz, beide Forderungen sind gemäß §§ 286, 288 BGB zu verzinsen.

4.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

I.

Gegen die Entscheidung können Sie unter bestimmten Voraussetzungen **Berufung** einlegen, wenn Sie durch die Entscheidung in Ihren Rechten beeinträchtigt sind.

1. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Sie Berufung einlegen können?

Der Wert des Beschwerdegegenstandes muss **600,00 Euro** übersteigen.

oder

Die Berufung ist vom Gericht, das die Entscheidung getroffen hat, zugelassen worden.

2. Müssen Sie sich anwaltlich vertreten lassen?

Im Berufungsverfahren müssen Sie sich von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt vertreten lassen.

Dies gilt für das **Einlegen** der Berufung und die **Begründung**.

3. In welcher Form und bei welchem Gericht können Sie Berufung einlegen?

Die Berufung muss **schriftlich** durch Ihre Rechtsanwältin oder Ihren Rechtsanwalt beim

Landgericht Berlin oder **Landgericht Berlin** oder
Littenstraße 12-17 **Tegeler Weg 17-21**
10179 Berlin **10589 Berlin**

Landgericht Berlin, Turmstraße 91, 10559 Berlin

eingelegt werden.

Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung **enthalten, dass Berufung eingelegt wird.**

Die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift müssen von Ihrer Rechtsanwältin/Ihrem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Der Schriftsatz ist in deutscher Sprache zu verfassen.

4. Welche Fristen sind zu beachten?

Die Berufung ist innerhalb einer **Notfrist** von **einem Monat** bei dem oben genannten Gericht **einzulegen**.

Die Frist beginnt mit der **Zustellung** der vollständigen Entscheidung, **spätestens** mit Ablauf von **fünf Monaten** nach Verkündung der Entscheidung, wenn die Entscheidung nicht **zugestellt** werden konnte.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Frist beim Gericht eingegangen sein.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, innerhalb von **zwei Monaten** **schriftlich zu begründen**.

Auch diese Frist beginnt mit der **Zustellung** der vollständigen Entscheidung.

II.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen **Beschwerde** einlegen.

1. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Sie Beschwerde einlegen können?

Der Wert des Beschwerdegegenstandes muss **200,00 Euro** übersteigen.

oder

Die Beschwerde muss vom Gericht, das die Entscheidung getroffen hat, zugelassen worden sein.

2. In welcher Form und bei welchem Gericht können Sie Beschwerde einlegen?

Die Beschwerde ist beim

Amtsgericht Charlottenburg
Amtsgerichtsplatz 1
14057 Berlin

einzulegen, entweder

- a) **mündlich**, durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle bei dem oben genannten Gericht oder bei jedem anderen Amtsgericht oder
- b) **schriftlich**, durch Übersendung eines Schriftsatzes.

Ihren Schriftsatz müssen Sie in deutscher Sprache verfassen.

3. Welche Fristen müssen Sie einhalten?

Die Beschwerde ist innerhalb von **sechs Monaten** einzulegen.

Die Frist beginnt mit dem Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Bitte beachten Sie bei mündlicher Einlegung der Beschwerde bei einem anderen Amtsgericht als dem oben genannten, dass die Frist nur gewahrt ist, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht.

4. Müssen Sie sich anwaltlich vertreten lassen?

Sie müssen sich **nicht** anwaltlich vertreten lassen.

■
Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, den 09.05.2019



■
Justizbeschäftigte

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt - ohne Unterschrift gültig.

Hinweis zur Sicherheitsleistung

Kann aufgrund der vorliegenden gerichtlichen Entscheidung eine Partei Sicherheit leisten, so ist diese durch die schriftliche, unwiderrufliche, unbedingte und unbefristete Bürgschaft eines im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts oder durch Hinterlegung zu bewirken. Die Hinterlegung ist bei der Hinterlegungsstelle eines Amtsgerichts - in Berlin nur bei dem Amtsgericht Tiergarten, Turmstraße 91, 10559 Berlin - auf dem dort erhältlichen Vordruck zu beantragen. **Bei Antragstellung ist eine Abschrift der gerichtlichen Entscheidung vorzulegen.** Die Vordruckbenutzung ist nicht vorgeschrieben, ist aber wegen der notwendigen Formalien dringend zu empfehlen. **Ohne einen Antrag kann nicht wirksam hinterlegt werden.**

Anstelle der Hinterlegung kann auch eine andere Form der Sicherheitsleistung in Betracht kommen, wenn dies in der gerichtlichen Entscheidung zugelassen ist oder wenn sich die Parteien hierüber geeinigt haben.

Dient die Sicherheitsleistung zur Abwendung der Zwangsvollstreckung, kann es zweckmäßig sein, die gegnerische Partei bzw. deren Verfahrensbevollmächtigten über die erfolgte Hinterlegung zu unterrichten.

Bei **Geldhinterlegungen** ist **Bareinzahlung** vorteilhaft, da das Einreichen von Schecks das Verfahren wesentlich verzögern kann.